

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 26.06.13

und Antwort des Senats

Betr.: Bürgerentscheid Windenergie in Bergedorf

Am 11. Juli 2013 werden die Bürgerinnen und Bürger in Bergedorf mit einem Bürgerentscheid über den zukünftigen Umgang mit Windenergieanlagen beziehungsweise der zukünftigen Ausrichtung der Windenergie im Bezirk abstimmen. Dabei gibt es die Alternativen zwischen:

- 1. Einer Beschränkung von Windkraftanlagen mit Höhen bis zu 100 m, der Einhaltung der bisherigen Abstände zu Wohngebieten und einer Ablehnung zur Änderung des Flächennutzungsplans, die eine Höhenbegrenzung bis zu 180 m vorsieht.*
- 2. Der Vorlage der Bezirksversammlung Bergedorf, die eine Ausweisung von vier Flächen für Windenergieanlagen und eine Änderung des gegenwärtigen Flächennutzungsplans mit Höhen bis zu 180 m vorsieht.*

Darüber hinaus hat die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg eine Erhebung zur „Akzeptanz Erneuerbarer Energien in Hamburg Bergedorf“ vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) wie folgt:

- 1. Ist es richtig, dass mit einer Ausweisung von vier Flächen und dem Bau von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 bis 180 m der Strombedarf aller Haushalte im Bezirk durch Windenergie gedeckt werden könnte?*

Wenn nein, warum nicht?

- a) Wenn ja, bitte den entsprechenden Nachweis aufzeigen.*
- b) Wenn ja, ist es richtig, dass Windenergieanlagen un stetig Strom produzieren und keine Grundlastsicherheit gewährleistet ist?*

Mit der Darstellung von Eignungsflächen im Flächennutzungsplan erfolgt keine Festlegung von Anlagen und Leistungszahlen. Genaue Aussagen hierzu können erst nach Abschluss des für jede geplante Anlage erforderlichen Genehmigungsverfahrens gemacht werden.

Ausgehend von künftigen Anlagendimensionierungen zwischen zwei und drei Megawatt je Windkraftanlage (WEA) und von 2.250 in Hamburg erreichbaren Volllaststunden pro Jahr ergeben sich 4.500 bis 6.750 MWh Strom im Jahr je Anlage. Bei Annahme von maximal 28 Windenergieanlagen im Bezirk Bergedorf ergibt sich daraus theoretisch eine Stromerzeugung von 126 bis 189 GWh im Jahr. Der Stromverbrauch aller

Haushalte im Bezirk lässt sich nicht ermitteln; insgesamt wurden jedoch im Jahr 2011 laut Hamburg Stromnetz GmbH 427 GWh Strom im Bezirk Bergedorf verbraucht. Rein rechnerisch könnte die Windenergie, je nach Repowering und Neubau, davon über das ganze Jahr gemittelt 29,5 bis 44,3 Prozent decken. In der Praxis wird der von WEA erzeugte Strom immer ins allgemeine, über Bergedorf hinausgehende Netz eingespeist. Auch die Verbraucher beziehen den Strom aus diesem allgemeinen Netz, sodass keine direkte Zuordnung des verbrauchten Stroms zu der Art der Erzeugung möglich ist.

Im Übrigen erzeugen WEA nach den jeweiligen Windverhältnissen fluktuierend Strom.

2. *Ist es korrekt, dass an Tagen, an denen Windenergieanlagen keinen Strom produzieren, die Energieversorgung durch andere – grundlastsichere – Kraftwerke kompensiert wird?*

Wenn nein, warum nicht?

3. *Kann Hamburg beziehungsweise der Bezirk Bergedorf seinen Beitrag zur Energiewende nur mit dem Bau von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 150 bis 180 m haben, erbringen, oder ist dieses Ziel auch mit Anlagen mit einer niedrigeren Höhe beziehungsweise einer Höhenbegrenzung erreichbar?*

Der Senat hat sich zum Ziel gesetzt, die Nutzung der Windenergie in Hamburg signifikant auszubauen. Dafür soll an den wenigen möglichen Standorten unter den jeweiligen Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen ein Optimum an regenerativem Strom erzeugt werden. Die Stromerzeugung hängt dabei nicht allein von der installierten Leistung ab, sondern auch von der Höhe der WEA: Da in größeren Höhen der Wind stetiger und verwirbelungsfreier fließt, ist hier eine bessere Stromausbeute möglich. In größeren Höhen kann zudem der Rotordurchmesser gesteigert werden, damit vergrößert sich die vom Wind überstrichene Fläche der Anlage und es kann mehr Strom erzeugt werden.

4. *Wie bewertet der Senat die im Bezirk Bergedorf erbrachten und geplanten Maßnahmen zur Realisierung der Energiewende im Vergleich zu den diesbezüglich in den anderen sechs Hamburger Bezirken erbrachten und geplanten Maßnahmen?*

Ziel des Senats ist es, dass Hamburg einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leistet. Dabei kommt es nicht auf eine vergleichende Betrachtung der Bezirke an, vielmehr sind die jeweils geeigneten Voraussetzungen für unterschiedliche Umsetzungsmaßnahmen zu nutzen. Der Ausbau der Windenergie in Hamburg ist dabei nur ein Aspekt. Die Flächensuche hierfür erfolgte hamburgweit auf der Grundlage derselben Kriterien. Dazu gehören Ausschluss- und Prüfkriterien sowie sogenannte raumordnerische Leitlinien. Daraus ergeben sich die nunmehr im Verfahren befindlichen Eignungsgebiete, die im Wesentlichen auf die Landbereiche der Vier- und Marschlande sowie den Süderelberaum entfallen.

5. *Gibt es hinsichtlich der Lärmemission einen Unterschied zwischen Verkehrslärm und Industrielärm?*

Wenn ja, wie definiert sich dieser und ist ein direkter Vergleich zwischen den beiden Lärmarten zulässig respektive fachlich richtig?

Im Allgemeinen unterscheiden sich verkehrliche (hier: Straßenverkehr) und gewerbliche Lärmemissionen hinsichtlich ihrer akustischen Parameter (Pegel-Zeit-Verlauf, Dynamikumfang, Spektrum) und belästigungsauslösenden Einflussfaktoren (zum Beispiel Informationsgehalt der Geräusche, Kontrollierbarkeit und Vorhersehbarkeit, Einschätzung der Wichtigkeit oder Vermeidbarkeit des Geräusches). So differieren unterschiedliche Schallquellen bei gleicher akustischer Intensität in ihren wahrgenommenen Belästigungen und verursachten Lärmwirkungen deutlich. Daher unterliegen verkehrliche und gewerbliche Lärmquellen in Deutschland auch unterschiedlichen Beurteilungsvorschriften mit jeweils zugeordneten Immissionsgrenz- oder Immissionsrichtwerten.

Für den Bereich des Neubaus oder der wesentlichen Änderung von Straßen- oder Schienenwegen gilt die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Gewerbliche Lärmquellen (genehmigungs- oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, welche den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Errichtung und Betrieb von Anlagen – genügen) werden nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm – 6. AVwV zum BImSchG) beurteilt.

Der Beurteilungspegel setzt sich bei beiden Vorschriften aus dem jeweiligen Mittelungspegel und jeweils spezifischen Zuschlägen (bei Straßenverkehrslärm zum Beispiel Zuschläge für die erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen, bei Gewerbelärm Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und bei Geräuscheinwirkungen in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit) zusammen. Auch die maßgebenden Beurteilungszeiträume differieren: so beträgt dieser bei Verkehrslärm nach der 16. BImSchV nachts acht Stunden (22 bis 6 Uhr), und bei Gewerbelärm nach der TA Lärm ist die volle Nachtstunde (innerhalb 22 bis 6 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Somit ist ein direkter Vergleich der Beurteilungspegel von Gewerbe- und Verkehrslärm wegen der unterschiedlichen Beurteilungsvorschriften fachlich nicht möglich.

- a) *Ist es aus fachlicher Sicht plausibel, pauschal festzustellen, dass das Wohnen an einer Schnellstraße mit höherer Lärmbelastung einhergeht als das Wohnen im Einzugsgebiet von Windenergieanlagen?*

Nein, siehe Antwort zu 5.

6. *Inwieweit wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans die Bedenken der Bürgerinitiativen berücksichtigt respektive welche konkreten Forderungen wurden aufgenommen und eingearbeitet?*

Die Erkenntnisse aus den zwei Bürgerbeteiligungen mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung, den vier öffentlichen Informationsveranstaltungen, den öffentlichen Auslegungen der Planänderung sowie sonstige im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern, Bürgerinitiativen, Trägern öffentlicher Belange und so weiter wurden in die Abwägung eingestellt.

Höhenbeschränkung

Ein wesentliches Ergebnis der Berücksichtigung der Forderungen ist die erstmalige Darstellung eines Maßes der baulichen Nutzung im Flächennutzungsplan: Für die Eignungsgebiete im Bereich der historischen Kulturlandschaften der Vier- und Marschlande und des Alten Landes wird die Gesamthöhe der WEA einschließlich Rotor künftig durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan auf maximal 150 m über der natürlichen Geländeoberfläche begrenzt. Für ein im Grenzgebiet zwischen Kulturlandschaft und städtischem Siedlungsgebiet liegendes Eignungsgebiet wird die Gesamthöhe auf maximal 180 m begrenzt. Die entsprechende erstmalige Darstellung eines Maßes der baulichen Nutzung im Flächennutzungsplan erfolgt auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Satz 1 BauGB und § 16 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479). Sie ist als öffentlicher Belang bei der Zulassung von Windenergieanlagen im Außenbereich zu berücksichtigen.

Hinderniskennzeichnung

Außerdem gibt der Flächennutzungsplan Empfehlungen zur erforderlichen Hinderniskennzeichnung, um die entsprechenden Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. Die konkreten Auflagen zur Reduzierung der Auswirkungen von Hinderniskennzeichnungen gemäß dem Stand der Technik werden im Genehmigungsverfahren der jeweiligen Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt.

Berücksichtigung von künftigen Wohnungsbauentwicklungen

Das Eignungsgebiet Ochsenwerder wurde in seiner Westausdehnung zurückgenommen, um im Ortskernbereich Ochsenwerder eine geplante weitere Wohnentwicklung zu ermöglichen.

Verschiebung des westlichsten Streifens in Neuengamme

Mit Zustimmung der Kulturbehörde wurde vor der öffentlichen Auslegung der westlichste Streifen des Eignungsgebietes Neuengamme um circa 100 m nach Norden verschoben.

7. *Welche Studien, Untersuchungen oder Erhebungen zur Akzeptanz von Windenergieanlagen in Hamburg und/oder in Bergedorf gibt es?*
 - a) *Inwieweit sind sie repräsentativ?*
 - b) *Treffen diese konkrete Aussagen zu den in Bergedorf geplanten Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 180 m?*
8. *Liegen dem Senat, der zuständigen Behörde oder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Untersuchungen vor, die belegen, dass es eine breite Zustimmung der Bergedorfer Bürgerinnen und Bürger für Windenergieanlagen mit einer Höhe mit bis zu 180 m gibt?*

Wenn ja, welche?

- a) *Wenn ja, inwieweit wurde in den Fragen konkret beziehungsweise insbesondere die Höhenthematik aufgenommen, berücksichtigt und explizit abgefragt?*

Im Mai 2013 wurde von der HAW eine repräsentative Studie zum Thema Akzeptanz von erneuerbaren Energien und insbesondere Windenergie im Bezirk Bergedorf durchgeführt.

Die Studie ist im Internet unter www.haw-hamburg.de verfügbar. Nach Aussagen der HAW wurde die Ermittlung der Stichprobe anhand eines Quotaverfahrens umgesetzt, um die Einwohnerstruktur Hamburgs widerzuspiegeln.

Eine Vorläuferstudie zum Thema Einstellungen zu erneuerbaren Energien wurde im Juni/Juli 2010 im Rahmen eines studentischen Projekts realisiert.

Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.